

## **Anlage 2**

### **der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Bielefeld an Dritte vom 08.03.2013**

Stadt Bielefeld  
Amt für Schule  
400.11

#### **Regeln für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Bielefeld durch Dritte**

##### **1.0 Genehmigungsantrag**

Für die Benutzung von Schulräumen ist spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin eine Genehmigung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu richten an das Amt für Schule für Schulräume in den Stadtbezirken Mitte, Schildesche, Dornberg, Gadderbaum und Stieghorst, im Übrigen an das Bezirksamt des jeweiligen Stadtbezirks. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Veranstaltung beizufügen. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange der Schule, der Stadt Bielefeld und des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

##### **2.0 Nutzungsbedingungen, Pflichten des Veranstalters bzw. der Benutzer**

2.1 Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) Beschädigungen der Schulräume durch ihn oder die Veranstaltungsteilnehmer unverzüglich über die Schulleitung dem Amt für Schule bzw. dem zuständigen Bezirksamt zu melden,
- b) für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere für Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen, zu sorgen.

2.0.2 Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet werden, dass die Teilnehmer/innen mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeiten die Schulräume verlassen haben.

2.0.3 Schulräume dürfen für Veranstaltungen nur im Rahmen der erteilten Genehmigung besonders ausgestattet oder umgestaltet werden. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist dann der ordnungsgemäße Zustand der Schulräume vom Veranstalter wiederherzustellen.

2.0.4 In den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück darf nicht geraucht werden. Der Genuss alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.

2.0.5 Der Schulleitung, dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder dem/der Beauftragten des Amtes für Schule bzw. des zuständigen Bezirksamtes ist auf Verlangen der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Ihren in der Ausübung des Hausrechtes getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.